



Service Public sichert Vielfalt und audiovisuelle Produktion

Urs Allemann-Cafilisch,

Vorstand ARBUS, Vereinigung für kritische Mediennutzung
Anhörung der EMEK zu „Service Public“



Ad 1: Medienpolitischer Service Public

- Umfassender Medienbegriff:
Presse, Radio, Fernsehen, Online-Kommunikation, Film
- Vielfältiges, vollständiges, relevantes und aktuelles Angebot an Darbietungen für alle Bevölkerungsschichten und Regionen;
- „Vermittlung der Welt“ mit Information, Bildung, Unterhaltung
- Staatspolitische Funktion für Meinungsbildung bei den zahlreichen Abstimmungen und Wahlen in Gemeinden, Kantonen und Bund
- Individuelle Funktion: Umfassendes Angebot über Fragen des Zusammenlebens (Integration) und des selbstbestimmten Lebens.
- Die Bundesverfassung kann die Voraussetzungen zu ihrem Funktionieren nicht selbst gewährleisten. Service Public kann und muss Beitrag an diese Voraussetzungen leisten.
- Um den gegenwärtigen raschen gesellschaftlichen Wandel zu bewältigen, braucht es leistungsfähige und glaubwürdige Medien wie den Service Public.



Ad 1: Anforderungen

- Vielfalt sowie angemessene und umfassende Angebote für alle Medien und Kanäle, insbesondere im Online-Bereich: Spiel mit Social Media, Entwicklung Apps und neue Wege
- vor allem journalistische, professionelle, fachliche und ethische Qualität; **Verständlichkeit**
- „Entwicklungsklausel“: Service Public muss in neuen Erscheinungen Versuche und Experimente anstellen – mit Rücksicht auf andere Träger der Information: vgl. Zusammenarbeit Verleger-SRG bei SDA, Radionachrichten, Werbefernsehen, Teletext u.a.
- Audiovisuelle Produktionskapazität unseres Landes sichern analog zu Film (den „Kraftwerken“ des Internets entgegentreten, Nischen) (möglichst grosse audiovisuelle Autonomie anstreben, europäische Zusammenarbeit).



Ad 2: Qualität und Umsetzung

- **Für Medienfreiheit:** Nicht Regulierung mit engen Programm- und Inhaltsvorgaben oder Verboten von Verbreitungswegen
- Sondern mit allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben eine Anordnung von Veranstaltern geben, in der Abläufe und Prozesse zwischen Veranstaltern, Trägerschaften, Aufsicht, Ombuds- und Beschwerdeorganen (UBI), Bundesgericht, Publikumsräte und Eidg. Medienkommission entstehen und ablaufen
- Qualität entsteht einerseits durch diese Abläufe und die Vielfalt der Veranstalter, Medien und Kanäle
- Qualität entsteht andererseits aufgrund von BV Art. 93: „Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung“; Freiraum und besondere Stellung der Medienschaffenden; (Journalismus)
- Daher: Aus- und Weiterbildung für Medienschaffende durch Bund in allen Kanälen zu fördern



Ad 2 und 3: Qualität überprüfen

- Nebst Ombudsstellen, UBI, BAKOM und UVEK eine „Ständige Eidg. Medienkommission“ bestellen
- Auftrag Medienkommission: Sie beobachtet und berichtet über die Situation der Medien, des Service Public, der Versorgung der Gesellschaft mit Informationen und den Stand Meinungsbildung. Sie veranlasst Forschungen, beantragt die Förderungsmassnahmen
- Sie richtet ein Gefäss für Anhörungen und Austausch mit den Medienunternehmen, Medienschaffenden und Publikumsvertretungen und Verbänden ein („Jährlicher Medientag“, Workshops)
- Besonderes Anliegen: Einfluss der Werbung auf Mediensystem, Medieninhalte und gesellschaftliche Gruppen (Kinder, Jugendliche) beobachten, Massnahmen vorschlagen.

8. Mai 2015

EMEK Anhörung "Service Public"

4



Ad 4: Regulatorischer Rahmen

- Art. 93 BV gibt Bund auch die umfassende Rechtsetzungskompetenz für Online-Kommunikation
- Umwälzung der Kommunikationsgewohnheiten und Internet bringen Unübersichtlichkeit, sind unzuverlässig: darum braucht es Service Public und die SRG
- Wenn Probleme für die Verleger entstehen, sollen sie wie bisher pragmatisch in Zusammenarbeit mit SRG gelöst werden
- Vergünstigung der Verteilkosten (Posttaxen-Ermässigung) muss im Arsenal der Förderungsmaßnahmen bleiben (Kleine Organe)
- Gegen die „Kraftwerke des Internets“ kann nur eine SRG – und nur im Verbund mit allen privaten Kräften in der Schweiz, also mit den Verlegern – antreten. Dazu braucht es keine Verfassungsänderung
- Eine rechtlich und politisch befriedigende Lösung kann allerdings nur ein umfassender Verfassungsartikel für alle Medien mit Förderungskompetenzen bringen. Solche Vorschläge der Medien-Gesamtkonzeption und der Rechtskommission des Nationalrats sind zuletzt vor zehn Jahren abgelehnt worden.

8. Mai 2015

EMEK Anhörung "Service Public"

5



Exkurs SRG

- BV 93 und das RTVG gehen vom „Veranstalterprinzip“ und „Vollprogramm“ (Information, Bildung, Unterhaltung) aus; ist heute nur durch Mehrzahl an Programmen und Kanälen zu leisten
- Besondere Stellung der SRG einerseits aus historisch-politischen Gründen und der Frequenzknappheit; heute wegen der Unübersichtlichkeit und Unzuverlässigkeit des Internets
- Die SRG ist ein Erfolgsmodell:
 - Frühe Konkurrenz mit ausländischen TV-Programmen
 - Ab 1984 internationale Konkurrenz mit Satellitenprogrammen und Werbefenstern
 - Erfolgreicher Aufbau eines Online-Angebots
 - Hohe Reichweite für öffentliches Service Public Angebot in Europa
 - Eidg. Finanzkontrolle hat der SRG mehrmals eine gute und sparsame Unternehmensführung bescheinigt
 - Im internationalen Vergleich sind die Produktionskosten der SRG sehr niedrig
 - In der Glaubwürdigkeit rangiert das Fernsehen vor den Zeitungen
- Wir unterstützen die SRG als wichtigen Pfeiler des Service Public, wehren uns gegen dessen Abschaffung und Schwächung durch Programmverbote, Verhinderung der Finanzierung, Herabwürdigung, indirekte Angriffe und Fantasievorschläge und die gegenwärtige Kampagne im „Tea-Party-Stil“ aufgrund einer „hidden Agenda“
- Der Schweizer Medienmarkt ist aus internationaler Sicht klein und fragmentiert; Private können dessen Fernsehversorgung gar nicht leisten bzw. finanzieren. Es braucht zur Selbstbehauptung schon allein mit den Nachbarländern eine starke SRG
- Die SRG steht in ihrer heutigen Form nicht unter einer Glashaube, sie soll sich weiter entwickeln, sei es aus eigenem Antrieb oder aufgrund gesellschaftlicher und politischer Anstösse oder aufgrund politischer Gestaltung.
- Die SRG-Trägerschaft sollte nach Grundsätzen der Corporate Governance organisiert werden.